

## **Verzugszinsen bei den Steuern vermeiden**

*Je nach Kanton bzw. Gemeinde bestehen unterschiedliche Fälligkeits- und Zahlungstermine für die periodisch geschuldeten Steuern auf dem Einkommen und Vermögen. Aufgrund der teilweise drohenden hohen Verzugszinsen lohnt es sich, die eigene Situation zu analysieren und steuerliche Akontozahlungen fristgerecht und in der notwendigen Höhe vorzunehmen.*

## **Steuerliche Akontozahlungen versus Verzugszins**

Die Kantone und Gemeinden wie auch der Bund erheben die Steuern in der Regel während des laufenden Steuerjahres auf einer provisorischen Basis. Dabei ist das Verfahren des Steuerbezugs sehr unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel sind für Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin Vergütungszinsen vorgesehen. Selbst im heutigen Zinsumfeld können diese je nach Kanton/Gemeinde noch über 1 % betragen (Riehen aktuell 1.5 %). Dort, wo der ausgewiesene Zins direkt mit dem Steuerbetrag verrechnet wird, handelt es sich dabei um einen Nettowert. Auf der anderen Seite bestehen teilweise horrenden Verzugszinsen, die in der Nordwestschweiz aktuell zwischen 3 % (SO) und 6 % (BL) liegen (BS 4 %, AG 5,5 %). Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Verzugszins aktuell 3 %.

Trotz der offensichtlichen Vorteile von fristgerechten und vor allem genügenden steuerlichen Akontozahlungen werden diese von einigen Steuerpflichtigen vernachlässigt. Dort, wo der zuständige Kanton aufgrund von früheren Steuerfaktoren einen provisorischen Steuerbezug durchführt, wird die entsprechende Rechnung von vielen Steuerpflichtigen bis zum Fälligkeitstermin beglichen. Wenn jedoch z.B. im Kanton Basel-Stadt im November Einzahlungsscheine für die kantonalen Steuer des laufenden Jahres versandt werden, muss der Steuerpflichtige selbst aktiv werden. Bis zum Fälligkeitstermin vom 31. Mai des Folgejahres sollte er den ungefähren Steuerbetrag einbezahlt haben, will er entsprechende Verzugszinsen ab dem 1. Juni vermeiden. Denn ausser bei sehr früh eingereichten Steuererklärungen bzw. bei entsprechend einfachen Verhältnissen dürfte bis Ende Mai kaum die definitive Veranlagung des Vorjahres vorliegen.

Im Unterschied dazu wird bei der direkten Bundessteuer im Frühjahr eine bis Ende März zahlbare provisorische Rechnung versandt, auf Basis der letzten definitiv festgesetzten Einkommensfaktoren. Wird diese Rechnung beglichen, und fällt die definitive Veranlagung zu einem späteren Zeitpunkt höher aus, hat der Steuerpflich-

tige 30 Tage Zeit, um die Differenz zu überweisen. Erst dann beginnt der Verzugszinsenlauf. Diverse Kantone wie z.B. Baselland kennen ebenfalls den provisorischen Steuerbezug aufgrund der letzten definitiv festgesetzten Steuerfaktoren.

### **Lange Veranlagungsverfahren können zu Unübersichtlichkeiten führen**

Abgesehen von der amtlichen Einschätzung kann die definitive Steuerabrechnung erst nach Einreichung und Verarbeitung der Steuererklärung erfolgen. Die Deklaration wird im Regelfall in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr erstellt und eingereicht. Danach vergehen oft Monate bis zur definitiven Veranlagung. Zwischen der provisorischen Rechnungsstellung und der effektiven Abrechnung der Steuern vergehen also ein bis zwei Jahre. In Streitfällen kommen schnell mehrere Monate oder gar Jahre hinzu, in welchen nicht definitiv abgerechnet werden kann. Je nach konkretem Einzelfall können in solchen Fällen hohe Verzugszinsen auflaufen. Zwischenzeitlich werden die Steuern weiterhin auf Basis der letzten definitiven Veranlagung erhoben. Sind in der zugrunde liegenden Steuerperiode Sonderfaktoren zum Tragen gekommen (z.B. erheblicher Liegenschaftsunterhalt oder ausserordentliches Einkommen), so fallen womöglich die provisorischen Rechnungen für mehrere Jahre deutlich zu tief oder um Vieles zu hoch aus. Gerade wenn der betroffene Steuerpflichtige hohe Steuerfaktoren aufweist und/oder sich in steuerlich komplexen Verhältnissen befindet, wird die Übersicht über die Steuerzahlungen oft sehr schwierig. Begünstigt wird dieser Umstand dadurch, dass je nach Kanton automatische Umbuchungen zwischen den Steuerkonten erfolgen bzw. Guthaben aus einem Steuerjahr nach der Veranlagung statt vorgetragen zurückerstattet werden.

### **Optimierung der Vermögenssteuern**

Ein bisweilen unterschätzter Vorteil von Akontozahlungen ist die Tatsache, dass in diversen Kantonen diese bei der Bestimmung des steuerbaren Vermögens nicht aufgerechnet werden, d.h. steuerlich unbedeutend sind. Gerade in Basel-Stadt lohnt es sich also, vor Ende Jahr die Akontozahlungen vorzunehmen. Je höher die zu erwartende Steuerbelastung ist, desto mehr kann bei der Vermögenssteuer eingespart werden. Damit jedoch nicht übermässige Vorauszahlungen gemacht werden, kennen gewisse Kantone bzw. Gemeinden Limiten, bei deren Überschreitung für den darüber liegenden Teil keine Verzinsung mehr erfolgt.

### **Zusammenfassung**

Die Unterlagen der Steuerbehörden zum Steuerbezug zu studieren ist sinnvoll, ebenso die rechtzeitige Veranlassung genügender Steuerzahlungen. Nicht nur sind Verzugszinsen lästig und vor allem unnötig; im Falle von massiv zu tiefen provisorischen Steuerzahlungen kann eine hohe definitive Steuerrechnung mit einer 30tägigen Zahlungsfrist unter Umständen zu einem Liquiditätsengpass führen. Wer sich die mit dem Steuerbezug verbundenen Umtriebe ersparen und gegen unliebsame Überraschungen vorbeugen möchte, der kann sein Steuerzahlungsmanagement einem Steuerberater übertragen. Dies gilt insbesondere bei komplexen steuerlichen Verhältnissen. Gerne unterstützen wir Sie im vorliegenden Kontext.

Basel, den 23. Oktober 2015 / Dr. Mischa Salathé